

# Briefe an die SÄZ

## Das (Kunst-)Fehler-System

Der Schutz von Leib und Leben inklusive Gesundheit ist und bleibt oberste Aufgabe der Gemeinschaft. Die zuerst dafür Verantwortlichen sind der Verteidigungs- und der Gesundheitsminister. Sowenig die Landesverteidigung als individuelle Verantwortung dem einzelnen Bürger übertragen wird, sowenig ist der Schutz vor Volkskrankheiten die individuelle Aufgabe der davon betroffenen Opfer. Diese Einsicht liegt dem Epidemiegesetz zugrunde, dessen Erneuerung 2013 vom Volk gutgeheissen wurde.

Vor hundert Jahren dominierten die Epidemien der übertragbaren Krankheiten (CDs), heute die der nicht-übertragbaren Krankheiten (NCDs). Sind im ersten Fall die biologischen Erreger die Nutzniesser, so sind es in den anthropogenen Epidemien Industrien, z.B. die Tabakindustrie, ihre Märkte und Händler. Nach jahrzehntelangem Ringen wies die medizinische Wissenschaft der Tabakindustrie nach, dass ihr Produkt für die menschliche Gesundheit schädlich und letztlich tödlich ist. Heute können diese «Epidemisten» ihr Geschäft nur noch als Beitrag zu Wirtschaftswachstum, Wohlstand (!) und gesunden (!) Staatsfinanzen samt AHV vermarkten. *Jede diesbezügliche Einnahme*

*geht auf Kosten der Volksgesundheit.* Solange das Geschäft mit den menschengemachten Epidemien lukrativ ist, gewinnt der Staat zweimal: zum einen über die Besteuerung der Epidemisten, zum anderen über jene Steuern, die das lukrative Geschäft mit der Behandlung der modernen Volkskrankheiten generiert.

Als deren Nutzniesser haben weder Wirtschaft noch Staat ein ökonomisches Interesse, die anthropogenen Epidemien zu verhindern. Weder der Gesundheitsminister noch das BAG anerkennen in ihren Strategien die anthropogenen Epidemien. Somit stellen sie das Gesundheitssystem ausserhalb der wissenschaftlichen Medizin, die seit mindestens zwei Jahrzehnten die menschengemachten Epidemien der NCDs als grösste Herausforderung für die Gesundheitssysteme bezeichnet. Bundesrat und BAG, aber auch die Krankenversicherer, die Gesundheitsindustrie und ihr Markt samt FMH sind solange angeklagt, ihren ersten Auftrag im Gesundheitswesen nicht zu erfüllen, als sie

1) nicht bewiesen haben, dass die medizinische Wissenschaft irrt, wenn sie die Diagnose «NCDs-Epidemie» stellt. Die Verantwortlichen müssen ihre Ablehnung dieser Diagnose begründen und die nationale und internationale Wissenschaft und die WHO öffentlich

auffordern, ihren Irrtum nicht mehr zu verbreiten.

2) Sollte ihnen der Beweis nicht gelingen, so müssen sie erklären, warum sie sich einerseits auf die medizinische Wissenschaft stützen, um die Gesundheit vor den biologischen Epidemien (CDs) zu schützen, andererseits aber dieselbe Wissenschaft im Fall der NCDs-Epidemien ablehnen.

3) Sie müssen den Prämienzahlern nachweisen, dass es zweckmässiger und wirtschaftlicher ist und die Gesundheitskosten dämpft, wenn in die Eigenverantwortung investiert und die Epidemien behandelt statt verhindert werden.

Solange sie diese Fragen nicht beantwortet haben, ist das jetzige Gesundheitssystem unwissenschaftlich, willkürlich und parasitär in jenen 40% bis 50%, welche die vermeidbaren NCDs ausmachen, deren grosser Teil anthropogene Epidemien sind. Der (Kunst-)Fehler, Epidemien zu therapieren statt zu verhindern, führt zu Behandlungskosten, die in dem Masse parasitär sind, als sie mit einer zeitgemässen Politik und ihrem Epidemiegesetz verhindert würden, einem Gesetz, das unserer obersten Verpflichtung entspricht.

*Dr. med. Roland Niedermann,  
Allgemeinmedizin, Genf*

# Mitteilungen

## Schweizerische Neurologische Gesellschaft

### Preis der Mogens und Wilhelm Ellermann-Stiftung

Die Schweizerische Neurologische Gesellschaft verleiht 2018 zum sechzehnten Mal den Preis der Mogens und Wilhelm Ellermann-Stiftung im Betrage von 20 000 CHF.

Der Preis wird vergeben

a) für eine wissenschaftliche Arbeit aus dem Gebiet der neurologischen Wissenschaften,

die in den letzten zwei Jahren publiziert oder von einer international anerkannten Zeitschrift zur Publikation angenommen worden ist,

b) für eine Monographie, die nicht den Charakter eines Lehrbuches oder einer Übersicht hat, oder

c) für ein wissenschaftliches Gesamtwerk aus dem Gebiet der neurologischen Wissenschaften.

Die Arbeit muss von einem oder mehreren Schweizer Wissenschaftlern oder von

Ausländern, die an einer schweizerischen Klinik oder Institut tätig sind, verfasst worden sein. Vorzugsweise sollen jüngere Autoren, die nicht oder erst kürzlich habilitiert worden sind, berücksichtigt werden.

Bewerbungen mit *Curriculum vitae* und Publikationsliste (nur *peer-reviewed* Originalarbeiten) in fünffacher Ausführung inkl. Separata sind *bis zum 30.11.2017* zu richten an Prof. Dr. med. C. L. Bassetti, Direktor und Chefarzt, Universitätsklinik für Neurologie, Inselspital Bern, 3010 Bern.